



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 15. Dezember 2014

Nummer 89

Verordnung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen (Tierseuchenkassenbeitragsverordnung – TierskBV)

Vom 11. Dezember 2014

Auf Grund des § 9 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 14), der durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 31) geändert worden ist, verordnet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz:

§ 1

(1) Die von den Tierbesitzern jährlich zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgelegt:

Tierarten		Betrag in Euro
1	Rinder (einschließlich Kälber)	
1.1	– je Rind	5,70
1.2	– je Rind, wenn der Bestand amtlich anerkannt Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-frei ist	2,30
2	Schweine (einschließlich Schwarzwild, das in Gehegen zum Zweck der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten wird)	
2.1	– je Schwein über 30 kg Lebendmasse in Stallhaltung (Zuchtsauen und sonstige Zucht- und Mastschweine)	0,60
2.2	– je Schwein über 30 kg Lebendmasse in Freilandhaltung und bei Schwarzwild in Gehegen	1,80
3	Pferde (einschließlich Fohlen)	beitragsfrei
4	Schafe (einschließlich Muffelwild, das in Gehegen zum Zweck der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten wird)	
	Tiere, die älter als neun Monate sind,	
	– in Beständen mit ein bis fünf Tieren je Bestand	10,00
	– in Beständen mit sechs und mehr Tieren zusätzlich ab sechstem Tier je Tier	0,85

Tierarten		Betrag in Euro
5	Ziegen	
	– in Beständen mit ein bis fünf Tieren je Bestand	8,00
	– in Beständen mit sechs und mehr Tieren zusätzlich ab sechstem Tier je Tier	1,50
6	Geflügel	
6.1	Laufvögel je Tier	2,50
6.2	Geflügel in Junghennenaufzuchtbeständen für Legehennenbetriebe zum Zweck der Konsumeiherproduktion ab 250 Tiere je Tier	0,219
6.3	Gallus gallus Zuchttiere in Zuchtbeständen ab 250 Zuchttiere je Tier	0,185
6.4	Putenelterniere in Zuchtbeständen ab 250 Tiere je Tier	0,215
6.5	Geflügel, das nicht unter die Nummern 6.1 bis 6.3 fällt	
	– je Bestand	5,00
	– in Beständen mit 51 und mehr Tieren zusätzlich ab 51. Tier je Tier	0,05
7	Wildkluentiere (außer Schwarz- und Muffelwild), die in Gehegen zum Zweck der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild) je Tier	0,80.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde muss der Tierbesitzer das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nummer 1.2 nachweisen. Wird festgestellt, dass eine angegebene Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird die niedrigere Beitragsgewährung aufgehoben und der volle Beitrag nacherhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenkassenbeitragsverordnung vom 4. November 2013 (GVBl. II Nr. 78) außer Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2014

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov